

vom 4. Juni 1829, §§. 2, 4 flgd. und des Gesetzes zu Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concurse und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836, §. 33 flgd. zur Zeit noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, insofern nicht ihr Erlöschen nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen oder aus einem andern gesetzlichen Grunde schon früher eintritt, erlöschen mit dem 18 . . .

Referent Bürgermeister D. Gross: Es ist von den Herren Regierungscommissarien hierbei bemerkt worden, daß man glaube, den 1. Januar 1845 als Termin zur Erlöschung aller stillschweigenden Hypotheken annehmen zu können.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn von Seiten der Kammer zu dieser Paragraphe Nichts bemerkt wird, so frage ich: ob sie §. 1 annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

§. 2. Wäre jedoch noch vor dem 18 . . . Concurse zu dem Vermögen des Schuldners eröffnet worden, so sind dergleichen stillschweigende Hypotheken in Ansehung des dadurch begründeten Anspruchs auf vorzügliche Befriedigung aus der Concursemasse auch noch nach diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen.

Präsident v. Gerßdorf: Nimmt die Kammer auch §. 2 an? — Einstimmig Ja.

§. 3. Es bewendet bei den Vorschriften des angeführten Mandats vom 4. Juni 1829, §. 14 flgd. und des angeführten Gesetzes vom 25. Januar 1836, §. 44 flgd., wonach den dort benannten Gläubigern im Concurse ein persönliches Vorzugsrecht vor den gemeinen Gläubigern zu Statten kommt.

Nicht minder bewendet es bei den Vorschriften desselben Mandats vom 4. Juni 1829, §§. 25 flgd., 41 flgd., 51 flgd., 61 flgd. und desselben Gesetzes vom 25. Januar 1836, §§. 55 flgd., 69 flgd., 79 flgd., 89 flgd., wonach das in beweglichen Sachen bestehende Einbringen einer Ehefrau nach Höhe einer bestimmten Summe, so wie ein Cautionsquantum eines Vormunds, oder eines Vaters, oder eines Dieners, Verwalters oder Einnehmers in das Consensbuch eingetragen werden kann, und diese Eintragung von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer mit richterlichem Consens bestellten Hypothek hat.

Präsident v. Gerßdorf: Nimmt die Kammer §. 3 an? — Einstimmig Ja.

§. 4. Nachst dem sind aber überhaupt alle diejenigen, denen jetzt noch eine stillschweigende Hypothek zukommt, welche nach §. 1 mit dem 18 . . . erlöschen würde, bis zu diesem Tage berechtigt, ihre Forderungen, welche aber zu diesem Behuf in bestimmten Geldsummen ausgedrückt werden müssen, oder beziehentlich ein Cautionsquantum in das Consensbuch auf die Immobilien, welche ihnen dafür stillschweigend verpfändet sind, eintragen zu lassen, und gewährt sodann die erlangte Eintragung dem Gläubiger im Falle eines nachherigen Concurses ein Recht auf vorzügliche Befriedigung aus den Kaufgeldern des Grundstücks an derjenigen Stelle, an welcher er vermöge der mit dem 18 . . . erlöschenden stillschweigenden Hypothek, wenn dieselbe noch bestünde, erweislich auf Befriedigung würde Anspruch machen können; diese Wirkung der Eintragung in das Consensbuch dauert jedoch nicht über denjenigen Zeitpunkt hinaus, zu welchem die stillschweigende Hypothek selbst, nach den Bestimmungen des Mandats vom 4. Juni 1829, §§. 4, 5, 10 und des Gesetzes vom 25. Januar 1836, §§. 34, 35, 40 erlöschen sein würde.

Im Uebrigen gelten von dieser Eintragung in das Consensbuch in Betreff dessen, was dabei zu beobachten ist, und in Betreff ihrer Wirkungen die Bestimmungen des Mandats vom 4. Juni 1829, §§. 29 flgd., 42 bis 47, 53 flgd., 62 und des Gesetzes vom 25. Januar 1836, §§. 56 flgd., 70 bis 75, 81 flgd., 90 ebenfalls.

Präsident v. Gerßdorf: Will die Kammer §. 4 annehmen? — Einstimmig Ja.

§. 5. Soll die Eintragung in das Consensbuch (§. 4) auf Immobilien im Besitz eines Dritten geschehen, so bedarf es auf Seiten des dieselbe Suchenden des Nachweises, daß der persönliche Schuldner die Immobilien zu einer Zeit besessen habe, zu welcher das Verhältniß, worauf die stillschweigende Hypothek beruht, schon bestanden hat.

Dem dritten Besitzer stehen dann in Bezug auf die rechtliche Ausführung seiner Einwendungen dieselben Befugnisse zu, wie nach den Bestimmungen des Mandats vom 4. Juni 1829 und des Gesetzes vom 25. Januar 1836 dem persönlichen Schuldner.

Insbefondere kann er aber auch verlangen, daß das Eingetragene wieder gelöscht werde, wenn der persönliche Schuldner selbst Immobilien besitzt, durch welche die eingetragene Forderung schon hinreichend sichergestellt ist oder doch durch Eintragung in das Consensbuch, wäre dieselbe zur rechten Zeit (§. 4) gesucht worden, hätte sichergestellt werden können, und insoweit solches der Fall ist.

Präsident v. Gerßdorf: Nimmt die Kammer §. 5 an? — Einstimmig Ja.

§. 6. Gegen das Versäumniß an Nachsuchung der Eintragung in das Consensbuch bis zum 18 . . . ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schlechterdings unzulässig.

Urkundlich ic.

Präsident v. Gerßdorf: Nimmt die Kammer auch §. 6 an? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Zu Ende des Gutachtens der Deputation zu dem Gesetzentwurf unter II. hat sie gesagt, daß sie sich zu keiner Bemerkung veranlaßt finde, und daher die Annahme des Gesetzes ohne eine Abänderung beantrage. Nun ist auch Seiten der Kammer keine Abänderung erfolgt, und ich darf daher wohl zum Namensaufruf übergehen; ich frage daher die verehrte Kammer: ob sie das bei der Berathung nicht abgeänderte Gesetz nun noch durch Namensaufruf annehmen wolle?

Nachdem sich der anwesende Staatsminister und königliche Commissar entfernt hatten, antworteten mit Ja:

Vizepräsident v. Carlowitz, Secretair v. Biedermann, Secretair Bürgermeister Ritterstädt, Prinz Johann, v. Rostig, Graf Solms-Wildenfels, D. Günther, Graf Einsiedel, D. v. Ammon, Decan Rutschank, D. Großmann, Graf Schönburg, Bürgermeister Bernhardt, v. Sedtwitz, v. Hartigsch, Bürgermeister Starke, v. Posern, Graf Hohenthal-Püchau, v. Schönberg, v. Minckwitz, Bürgermeister D. Gross, v. Thielau, v. Wela, Reinhold, v. Pflugk, v. Polenz, v. Militz, v. Schönfels, v. Mehsch, Freiherr v. Friesen, Bürgermeister Wehner, v. Schönberg-Bibran, v. Lütichau, v. Heynig und Präsident v. Gerßdorf.